



Carola-Blome-St. 7, A-5020 Salzburg

**1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen
(im folgenden AGB)**

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekanntgegebenen AGB.

Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

3. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 (fünfzehn) % ergeben, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 (fünfzehn) %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und sind wir berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

**1. General Terms of Trade
(hereinafter "GTT")**

Unless expressly agreed otherwise, our GTT, as made known to the contracting partner, shall apply.

Our contracting partner agrees that, in case he also uses GTT, our conditions shall prevail in case of doubt, even if the partner's terms remain unchallenged.

Acts of contractual performance on our part shall not be deemed acceptance of terms deviating from our own. In the event of ambiguities in contract interpretation, such ambiguities shall be resolved in such a way that the contents generally customary in comparable cases shall be deemed agreed.

2. Offer

Our offers are non-binding. The contract is deemed concluded only upon dispatch of our written order confirmation.

3. Cost Estimate

The cost estimate is prepared to the best of our professional knowledge; however, no guarantee can be given for its accuracy. Should cost increases exceeding 15% arise after order placement, we will immediately notify the contracting partner. Unavoidable cost overruns of up to 15% do not require separate notification and may be invoiced without further notice.

Unless agreed otherwise, we are entitled to invoice order modifications or additional orders at reasonable prices.

Cost estimates are subject to charges. Any fee paid for a cost estimate will be credited if an order is placed on the basis of such estimate.



Carola-Blome-St. 7, A-5020 Salzburg

**4. Schutz von Plänen und Unterlagen /
Geheimhaltung**

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

5. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind prompt ab Rechnungseingang zu bezahlen. Für jede Arbeitsstunde einschließlich Wegzeiten werden Entgelte nach dem jeweils aktuellen Pauschalsatz in Rechnung gestellt. Angefangene Stunden auch von Wegzeiten werden als volle Stunden, sonstige Aufwendungen und Nächtigungen nach Aufwand verrechnet.

Wird gegen unsere Rechnung binnen 2 (zwei) Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts Anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

**4. Protection of Plans and Documents /
Confidentiality**

Plans, sketches, cost estimates, and other documents such as brochures, catalogues, samples, presentations, etc. remain our intellectual property. Any use, in particular disclosure, duplication, publication, or making available (including partial copying), requires our express consent.

All documents mentioned above may be reclaimed by us at any time and must in any case be returned immediately and without request if no contract is concluded.

The contracting partner further undertakes to maintain confidentiality with respect to all knowledge gained from the business relationship and not to disclose it to third parties.

5. Price (Purchase Price, Fee for Work)

Unless otherwise agreed, we are entitled to invoice our services based on actual effort and expenses incurred. Invoices are payable immediately upon receipt. Hourly rates, including travel time, will be charged at the current flat rate. Commenced hours, including travel time, will be charged as full hours; additional expenses and overnight stays will be invoiced separately.

If no written objection is raised against our invoice within two weeks, it shall be deemed accepted.

We are expressly entitled to issue partial invoices where services are provided in parts.

All prices quoted are exclusive of VAT unless expressly stated otherwise. Statutory VAT will be added.



Carola-Blome-St. 7, A-5020 Salzburg

6. Wertsicherungsklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex¹ oder einer an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2 (zwei) % bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Spielraumes in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen – es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt – in Rechnung gestellt.

Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.

Wenn der Käufer/Werkbesteller auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen eventuell vereinbarten Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Teilzahlungen.

7. Verzugszinsen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 (zehn) % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 (neun 2/10) % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

6. Price Adjustment Clause

Value stability of claims including ancillary claims is expressly agreed. The Austrian Consumer Price Index (CPI) published monthly, or any successor index, shall serve as the measure.

The index figure of the contract month shall serve as reference. Variations of up to 2% shall remain disregarded; exceeding this range, the entire deviation will be applied. The calculation basis shall always be the first index figure outside the tolerance range. Amounts are rounded commercially to one decimal place.

In consumer transactions, no price adjustments will be invoiced within the first two months unless explicitly agreed.

Payment is only deemed timely if the amount is credited to our account on the due date.

Failure to pay even a single instalment within the discount period results in loss of any agreed cash discount, not only for that instalment but also for all past and future instalments.

7. Default Interest

Even in cases of default without fault of the buyer/client, we are entitled to charge default interest of 10% above the base rate per annum, without prejudice to claims for higher proven damages.

For consumer transactions, default interest of 9.2% above the base rate per annum shall apply.



Carola-Blome-St. 7, A-5020 Salzburg

8. Mahn- und Inkassokosten

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreuungskosten einen Pauschalbetrag von 40 (vierzig) EUR zu entrichten. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.

9. Transport - Gefahrtragung

Für alle Lieferungen wird EX Works Salzburg als INCO-Term in der aktuellen Fassung vereinbart. Der Käufer trägt die Kosten des Transportes. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Käufers, sobald die Ware an ihn oder an einen von ihm bestimmten, vom Beförderer verschiedenen, Dritten abgeliefert wird. Hat der Käufer selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine angebotene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, geht die Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Beförderer bzw. den Käufer über.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

11. Erfüllungsort

Wenn nichts abweichendes vereinbart wird, ist der Erfüllungsort für unsere Leistung die Stadt Salzburg.

8. Reminder and Collection Costs

In the event of payment default, the contracting partner is obliged under § 458 UGB to pay a flat fee of EUR 40 (forty) for collection costs. If a collection agency is engaged, the contracting partner must also reimburse us for costs incurred, up to the maximum rates permitted under the BMWA regulation.

9. Transport – Transfer of Risk

All deliveries are agreed EX Works Salzburg (Incoterms, current version). The buyer bears transport costs. Risk passes to the buyer upon delivery to him or a third party designated by him other than the carrier. If the buyer concludes the transport contract without using an offered choice of carriers, risk passes upon handover to the carrier or the buyer.

10. Retention of Title

Goods remain our property until full payment of purchase price and all costs and expenses. Resale is permitted only with our prior written consent, specifying buyer's name/company and address. In case of approval, the purchase price claim is deemed assigned to us, and we may notify the third-party debtor.

If multiple claims exist, payments are credited first to unsecured claims.

In case of default, we may enforce retention of title. Enforcement shall not constitute withdrawal unless expressly declared.

11. Place of Performance

Unless agreed otherwise, Salzburg City is the place of performance for our services.



Carola-Blome-St. 7, A-5020 Salzburg

12. Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

Der Liefertermin wird insofern fix vereinbart, als wir bei Verzug des Vertragspartners ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurücktreten können. Diese Erklärung hat innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen zu erfolgen. Wir sind berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend zu machen.

Der Liefertermin wird fix vereinbart. Bei Verzug bedarf es keines Rücktritts; dessen Folgen treten automatisch ein.

12.1. Annahmeverzug

Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr nach Aufwand (pro Tag) in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; in diesem Fall gilt überdies eine Konventionalstrafe von 40 (vierzig) % des Rechnungsbetrages als vereinbart.

13. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.

12. Non-Performance / Delay

Minor delays in delivery must be accepted by the buyer/client without claim for damages or withdrawal.

The delivery date is deemed to be fixed to the extent that, in the event of default by the contracting partner, we may withdraw from the contract without granting any further grace period, simply by declaration. This declaration must be made within 15 (fifteen) days. We are entitled to claim all damages resulting from such default.

The delivery date is agreed as fixed. In the event of default, no withdrawal is required; the legal consequences shall automatically apply.

12.1 Default of Acceptance

If the contracting partner is in default of acceptance, we are entitled either to store the goods at our premises – for which we will charge a storage fee based on actual costs (per day) – while at the same time insisting on contractual performance, or, after granting a reasonable grace period, to withdraw from the contract and dispose of the goods otherwise; in such case, a contractual penalty of 40% (forty percent) of the invoice amount shall additionally be deemed agreed.

13. Unilateral Performance Changes

Reasonable and justified modifications of performance/delivery obligations, in particular delivery deadlines or short-term payment extensions, are deemed pre-approved.



Carola-Blome-St. 7, A-5020 Salzburg

14. Gewährleistung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Auflösung des Vertrages zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

15. Schadenersatz

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

16. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

17. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

18. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

14. Warranty

Apart from cases where statutory law grants the right to dissolve the contract, we reserve the right to satisfy a warranty claim at our discretion by repair, replacement, or price reduction.

The buyer must prove that defects existed at delivery.

The goods must be inspected immediately after delivery. Any defects detected must likewise be reported without delay, but no later than within 14 days after delivery, specifying the nature and extent of the defect, to the seller.

Hidden defects must be reported immediately upon discovery. If a notice of defect is not submitted, or not submitted in time, the goods shall be deemed accepted. In such cases, the assertion of warranty claims, claims for damages, or the right to contest the contract on the grounds of error shall be excluded.

The statutory warranty provisions apply.

15. Damages

Except for personal injury, we are only liable if gross negligence is proven.

16. Product Liability

Recourse claims under the Austrian Product Liability Act (PHG) are excluded unless it is proven that the defect originated within our sphere and was caused by gross negligence.

17. Set-off

Set-off of any kind against our claims is excluded.

18. Right of Retention

Justified complaints do not entitle the buyer to withhold the entire invoice amount, but only a reasonable part thereof.



Carola-Blome-St. 7, A-5020 Salzburg

19. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

20. Rechtswahl und Vertragssprache

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Die bereitgestellte englische Version dient lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

21. Gerichtsstandvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig, sofern die Streitigkeiten aus Geschäften mit inländischen Vertragspartner stammen. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Alle anderen Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

- a) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt einer;
- b) die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch, bei Geschäften mit internationalen Geschäftspartnern auch Englisch
- c) das auf das Vertragsverhältnis anwendbare materielle Recht, das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare materielle Recht und die auf das Verfahren anwendbaren Regeln, ist österreichisches Recht;

19. Formal Requirements

All agreements, amendments, or side agreements must be in writing and duly signed or electronically signed.

20. Choice of Law and Contract Language

Austrian substantive law shall apply, excluding the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods.

The English version is provided for information purposes only. In case of discrepancies, the German version shall prevail.

21. Jurisdiction and Arbitration

For disputes arising from contracts with domestic contracting partners, the competent court at the registered seat of our company shall have jurisdiction. However, we also have the right to bring an action at the general place of jurisdiction of the contracting partner.

All other disputes or claims arising from or in connection with this contract, including disputes concerning its validity, breach, termination, or nullity, shall be finally decided under the Rules of Arbitration (Vienna Rules) of the International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber (VIAC) by one or three arbitrators appointed in accordance with said rules.

- a) The number of arbitrators shall be one;
- b) the language of the arbitral proceedings shall be German, or English in the case of transactions with international contracting partners;
- c) the substantive law of Austria shall apply to the contractual relationship, to the arbitration agreement, and to the arbitral proceedings.



Carola-Blome-St. 7, A-5020 Salzburg

22. Sonstige Bedingungen

22.1. Elektronische Rechnungslegung

Unser Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

22.2. Ungültige und unwirksame Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht in Frage gestellt werden. In einem solchen Fall werden wir die ungültige oder unwirksame Bestimmung umgehend durch eine gültige und wirksame Regelung iSd Punkt 13. ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

22.3. Terminsverlust

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

Bei Verbrauchergeschäften gilt die obige Regelung sinngemäß, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Leistung des Kunden mindestens 6 (sechs) Wochen fällig ist, und wenn wir den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 (zwei) Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

22.4. Verzugszinsen bei Kreditgeschäften mit Verbrauchern

Bei Kreditgeschäften mit Konsumenten belaufen sich die Verzugszinsen auf den für die vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5 (fünf) Prozentpunkte per anno.

22. Miscellaneous

22.1. Electronic Invoicing

The customer agrees to receive invoices electronically.

22.2. Invalid Provisions

Should any provision of this contract be or become invalid or ineffective, the validity or effectiveness of the remaining provisions shall not be affected. In such case, we shall immediately replace the invalid or ineffective provision with a valid and effective regulation in accordance with Clause 13, which comes as close as possible to the intended economic purpose.

22.3. Loss of Instalments

If the customer is obliged to fulfil his payment obligations in instalments, it is agreed that in the event of non-payment of even a single instalment on time, all remaining instalments shall become due immediately without further grace period.

In consumer transactions, the above provision shall apply mutatis mutandis, provided that we have rendered our performance in full, the customer is in arrears with at least one payment due for a minimum of 6 (six) weeks, and we have reminded the customer with a grace period of at least 2 (two) weeks, threatening loss of the instalment privilege.

22.4. Default Interest in Consumer Credit

In consumer credit contracts, default interest shall equal the agreed rate plus 5% p.a.